Anleitung zur Behandlung farbiger Fußböden in Wohnräumen.

In Nr. 86, 1911 dieser Fachzeitschrift ist in schätzenswerter Weise darauf hingewiesen, wie wenig noch der Behandlung farbiger Fußböden Beachtung geschenkt wird, nachdem im allgemeinen beim Ausbau eines bürgerlichen Wohnhauses mehr Sorgfalt auf die freundliche Herrichtung der Wohnräume, Flure und Treppen verwendet wird.

Es wird vor allem die jetzt allgemein übliche ockergelbe oder braune Tönung der Fußbodenfarbe getadelt und der Meinung Ausdruck gegeben, daß mit Abschaffung dieser Färbung die Langweiligkeit der jetzigen Fußböden in Miets- und Familienhäusern gehoben, und daß durch einen farbigen, grünen oder blauen Fußboden eine gute Wirkung für das Zimmer erreicht würde.

Geht man der Sache auf den Grund, so wird man finden, daß mit diesen Vorschlägen nicht der Kern der Sache getroffen wird; die Färbung allein wird für die Behandlung der Fußböden nicht ausschlaggebend sein.

Vielmehr sind an dem wenig befriedigenden Aussehen der Stubendielen andere Umstände schuld, welche nicht allgemein erkannt werden und welche durch kleine Mittel gehoben werden können.

Es ist nicht Zufall, daß der ockerbraune Farbton für den Anstrich der Dielen üblich geworden ist.

Er hat sich im Laufe der Zeit jedenfalls wohl als der am praktischsten erwiesen. Abgesehen hiervon ist auch dieser braune Ton in ästhetischer Beziehung nicht zu verwerfen, sondern paßt wohl in die Farbenstimmung eines Wohnraumes.

In der freien Natur selbst, wenn man sich ein abgegrenztes Stück aus der Landschaft herausgeschnitten denkt, beeinflußt der braune Ton des Erdreiches das farbige Bild.

Hier gibt der neutrale dunkle Ton den Untergrund für den bunten Aufbau der Landschaft. Ähnlich wirkt auch der bräunliche Ton des Fußbodens als neutraler Untergrund für die Farben der Wände und Möbel. Wollte man daher schon bei der Diele mit leuchtenden Farben anfangen, so würde dabei die innere Ausstattung des Zimmers sehr benachteiligt werden.

Selbstverständlich ist diese neutrale Tönung auch durch andere Farben erreichbar. Ein dunkelgrauer, oder für ein sehr hell gehaltenes Zimmer hellgrauer Ton, ein zurückhaltend graugrüner, auch dunkelgelber Ton wird für den Fußbodenanstrich geeignet sein.

Eine blaue Färbung paßt jedoch nicht als Fußbodenfarbe.

Selbst die antiken und mittelalterlichen Fußböden in Kirchen und Schlössern, welche reich gemustert sind, zeigen nie die blaue Farbe.

Wie läßt sich nun der jetzt allgemein übliche Fußbodenanstrich im bürgerlichen Wohnhause durch einfache Mittel verbessern?

Die erste Bedingung für einen ordnungsmäßigen Dielenanstrich besteht darin, daß die Scheuer- und Sockelleisten der Wände n i c h t mit der gleichen Farbe des Fußbodens gestrichen werden.

Diese Forderung sollte allgemein durchgeführt werden.

Die Scheuer- und Sockelleisten sind entweder zu der Grundfarbe der Tapete zu stimmen, indem die Leisten eine etwas dunklere Färbung als diese erhalten, oder sie sind mit der Farbe der Türumrahmungen zu streichen.

Im ersteren Falle gleichen die Leisten dem Sockel am Hause, welcher meist aus dunklerem Gestein hergestellt wird und sich von der anstoßenden Pflasterung abhebt. Die andere Art des Anstriches erinnert an die, an mittelalterlichen Bauten zu beobachtende Führung des Sockelprofiles, welches sich um die darin einschneidenden Fenster und kleineren Türen herumkröpft. Man muß dann darauf achten, daß die Sockelleisten genau in Höhe des kleinen Sockelstückes, auf welchem das Profil des Türrahmens aufläuft, abschließt.

Beachtet man diese beiden Regeln, so wird man im allgemeinen schon einen zufriedenstellenden Anstrich der Fußböden, ohne daß Mehrkosten entstehen, erreicht haben.

Eine weitere Verbesserung läßt sich dadurch erreichen, daß man die Fußböden einer Wohnung nicht gleichmäßig mit derselben Farbe überzieht, sondern mit der Tönung abwechselt.

Es kann z. B. der Flur einen hell- oder dunkelockergelben Anstrich erhalten, während die Wohnzimmer grau gestrichen werden, die Küche dagegen wieder rotbraun gehalten wird. Bei den nebeneinander liegenden Wohnräumen ist es jedoch nicht ratsam, mit der Farbe abzuwechseln, wie es etwa bei der Tapezierung geschieht.

Die Eintönigkeit eines heute üblichen Fußbodens besteht neben der Gleichmäßigkeit der Färbung noch in der ungeteilten Fläche. Die antiken und mittelalterlichen Fußböden sind deshalb reizvoll, weil sie meist durch teilende Muster in kleine Flächen zerlegt sind.

Will man daher in besser ausgebauten Wohnungen den Dielenanstrich vervollkommnen, so muß man versuchen, diese Flächenteilung auf den Ölfarbenanstrich in geeigneter einfacher Weise zu übertragen. Aus praktischen Gründen ist es z. B. zu empfehlen, den Fußboden eines länglichen Flures seitlich mit helleren Friesen zu streichen. Die am meisten begangenen Stellen des läuferartigen Mittelstreifens können nachgestrichen werden, ohne daß die seitlichen Friese mitgestrichen zu werden brauchen. Die Anordnung von seitlichen Friesen ist auch in den Wohnräumen selbst zu empfehlen. Etwa 0,50 m breit, ziehen sie sich an den Wänden entlang, ein dunkleres Mittelfeld einschließend und geben dem Raum ein wohlgefälliges Aussehen. Der Zusammenstoß von Fries und Mittelfeld ist durch einen dunkleren Streifen zu trennen.

Ein Versuch, diese Regeln beim Anstrich der Fußböden zu befolgen, wird die Überzeugung mit sich bringen, daß der Ölfarbenanstrich der Dielen, im bürgerlichen Wohnhause neben dem Linoleum, Fliesenbelag und Parkett, wohl seinen bescheidenen Platz behaupten kann, und sich auch in ästhetischer Beziehung befriedigend herstellen läßt. Erdmenger, Regierungsbaumeister.

Entwurf zu einer Sparkasse.

Architekten Chr. Schneider und F. Meyer in Berlin.

(Abbildungen auf Blatt 32.)

Der Entwurf ist als Plan zu einem Verwaltungsgebäude der städtischen Sparkasse in Halle a. S. gedacht.

Um eine möglichst beste Ausnutzung der Baustelle zu erzielen, sind die beiden Straßenseiten des Erd-

geschosses in ihrer ganzen Ausdehnung (außer der nötigen Durchfahrt, den beiden Eingängen und dem Botenzimmer) zu Läden ausgebildet. Der linke der beiden Eingänge führt an dem Botenzimmer vorbei in die Vorhalle, die die Zugänge enthält zu dem Vorraum der Safes, dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil der Kassenhalle, dem Warteraum und den Aborten. Südlich wird die Kassenhalle durch den Raum für den Kassenvorsteher abgeschlossen, der in unmittelbarer Verbindung mit der Kassenhalle, dem Tresor und dem Vorstandszimmer steht. Die Rückwand des Kassenraumes ist als halbhohe Schrankwand ausgebildet. Der Raum zur Aufbewahrung der Fahrräder liegt ebenerdig hinter dem Botenzimmer und ist mit diesem verbunden.

Zu den im Kellergeschoß untergebrachten Kleiderablagen für die Kassenbeamten führen zwei getrennte Treppen in nächster Nähe des Nebeneinganges und der Arbeitsräume. Ebenfalls im Kellergeschoß, jedoch nur 0,50 m unter Erdboden, liegt die Wohnung des Hausmeisters.

Die drei Obergeschosse, deren drei Treppenhäuser von der Sparkasse und den Läden getrennt sind, enthalten Geschäftsräume mit mehr als 70 Arbeitsplätzen.

Für die Durchbildung der Schauseiten würde Muschelkalk zu empfehlen sein, jedoch ließe sich auch Putz verwenden.

Die Baukosten — 17 ℳ für 1 cbm des umbauten Raumes gerechnet — würden rd. 293 000 ℳ betragen.

Baupolizei und Juristentum.

In Nr. 25/1911 der „Ostd. Bau-Ztg." war unter gleicher Spitzmarke die Äußerung des Königsberger Oberbürgermeisters, die dieser gelegentlich der Beratung des Themas: Übertragung der Baupolizei auf die Stadtverwaltung Königsberg" gemacht hat, wiedergegeben, und zwar folgenden Wortlauts:

„Die Frage des juristischen oder technischen Dezernenten als Vertreter für meine Person ist sehr reichlich auch im Magistrat erwogen worden. Wir haben uns mit großer Einmütigkeit davon überzeugt, daß es unrichtig wäre, einen technischen Dezernenten anzustellen. Und ich für meine Person erkläre, ich würde die Übernahme ablehnen, wenn lediglich ein technischer Dezernent da sein würde, den ich als meinen Vertreter betrachten soll. Denn in erster Linie ist die Wahrnehmung der Geschäfte den Interessenten gegenüber eine Kette fortgesetzter rechtlicher Handlungen, eine Prüfung, ob dieses oder jenes Vorgehen rechtlich zulässig ist. Ohne den Herren Technikern zu nahe treten zu wollen, muß man doch sagen, daß in vielen Fällen die Techniker die rechtliche Tragweite nicht so wie ein Jurist übersehen können. Der Techniker würde sehr dazu neigen, außerordentlich streng sich an den Paragraphen zu halten. Aber was das für das praktische Leben heißt, hat man wohl verschiedentlich kennen gelernt. Dem bauenden Publikum würde man damit keinen Gefallen tun, wenn man für einen juristischen einen technischen Dezernenten anstellen würde."

Der Vorstand der „Vereinigung der höheren technischen Baupolizeibeamten" hat nun zu dieser Angelegenheit der „Deutschen Bauzeitung" ein ihm aus den Kreisen seiner Mitglieder zugegangenes Schreiben mit der Bitte um Veröffentlichung übersandt, das des allgemeinen Interesses halber, das diese Angelegenheit hat, in nachstehendem hier wiedergegeben ist:

„Diese Äußerung (des Königsberger Oberbürgermeisters) darf nicht unwidersprochen bleiben. Sie ist ein leidiger Beweis dafür, wie wenig sich selbst ein so vorurteilsfreier und klarer Kopf, wie der Königsberger Oberbürgermeister, von dem Althergebrachten frei machen kann. Der Jurist an der Spitze der Baupolizei-Verwaltung ist ein Unglück, das von dem bauenden Publikum lange genug getragen worden ist. Alle Klagen über die Schwerfälligkeit der Baupolizei haben als letzten Grund die mangelnde Selbständigkeit der höheren technischen Baupolizeibeamten. Diese sind fast überall nur dazu verdammt, Gutachten abzugeben, nach denen „verwaltet" wird. Ein Gutachten aber ist und bleibt etwas Starres, Unabänderliches. Den wechselnden Anforderungen des praktischen Lebens kann nur der gerecht werden, der gleichzeitig Verwaltungsbeamter und Sachverständiger ist. Der Jurist kann und darf von dem technischen Gutachten nicht eigenmächtig abgehen, da er als Nichtfachmann die Folgen nicht übersehen kann. Der Techniker als Dezernent ist hingegen in der Lage, seine Verfügungen nach den Erfordernissen des einzelnen Falles einzurichten. Als Gutachter muß er sich streng an Paragraphen halten. Der Stoff, den die Baupolizei zu verarbeiten hat, ist ganz überwiegend technischer Natur. Die eigentliche Verwaltungstätigkeit ist so gering, daß fast alle rechtlichen Auflagen durch Vordrucke erledigt werden können. Der höhere Techniker, der nicht imstande sein sollte, die verschwindend wenigen Fälle, in denen wirkliche Rechtskenntnis erforderlich ist, zu erkennen, würde erst recht nicht seinen technischen Aufgaben gewachsen sein. Wo es ferner etwas zu verantworten gibt, ist dies allein Sache des Technikers. Die Verantwortung des Juristen bei der Baupolizei ist gleich Null. Trotzdem soll nur letzterer in der Lage sein, den Oberbürgermeister als Polizeiverwalter zu vertreten! Die Begründung, daß der Techniker aus Unkenntnis des praktischen Lebens mehr dazu neigt, sich außerordentlich streng an Paragraphen zu halten, wird selbst denen ein Lächeln entlocken, die das jetzt so beliebte Schimpfen über den „Assessorismus" nicht billigen. Der Jurist ist aber dort nicht sicher am Platze, wo er nur auf Krücken, d. h. auf Grund ihm von Gutachten gelieferter Kenntnisse verwalten kann. Wer nach innen die ganze Verantwortung zu tragen hat, muß notwendig das Recht haben, auch nach außen unter seine geistige Arbeit seinen Namen setzen zu dürfen.

Weiter kommt hinzu, daß kein fähiger Jurist auf die Dauer nur bei der Baupolizei arbeiten wird. Hohles Machtgefühl wird gerade tüchtigen und charaktervollen Männern als Ersatz für eigene fruchtbare Tätigkeit nicht genügen. Während aber auf der einen Seite ein juristischer Dezernent keinen Stoff zu ausreichender geistiger Betätigung findet, verliert der Techniker, der zu Unrecht zurückgesetzt wird, sehr bald dasjenige Maß von Arbeitsfreudigkeit, das zu einer ersprießlichen Wirksamkeit unbedingt notwendig ist.

Zum Schluß sei nur noch kurz erwähnt, daß der Geschäftsgang bei einem juristischen Dezernenten wegen der nicht zu umgehenden häufigen Rückfragen unnötig verlangsamt und verteuert wird.

Den Schaden aber hat in jedem Falle das Publikum. Der Königsberger Oberbürgermeister war also schlecht beraten, als er sich eine Organisation zum Vorbilde

nahm, die ihm — anscheinend ganz einseitig beleuchtet — als nachahmenswertes Muster hingestellt worden ist. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die Königsberger nicht nur Juristen, sondern auch höhere technische Baupolizeibeamte befragt hätten. Wir wollen hoffen, daß dies in anderen Städten künftig geschehen wird.

Die Bau- und Terraingesellschaften im Jahre 1911.

Die gesellschaftliche Unternehmungsform hat gerade auf dem Gebiete des Bau- und Terraingeschäfts in den letzten Jahren recht bedeutende Fortschritte gemacht. Die kapitalkräftigeren Aktiengesellschaften haben besonders in den Großstädten einen erheblichen Teil des Baugeschäfts an sich gerissen, naturgemäß unter Verdrängung vieler mittlerer und kleinerer Bauunternehmer. Man würde jedoch zu weit gehen, wenn man die zahllosen finanziellen Zusammenbrüche von Baufirmen ausschließlich dem rastlosen Vordringen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. zuschreiben wollte. Der Betrieb des Bau- und Terraingeschäfts erfordert bei den hohen Bodenpreisen und angesichts der Schwierigkeiten, die sich bei Beschaffung von Baugeldern und Hypotheken ergeben, heute relativ große Kapitalien, die vom Einzelunternehmer vielfach nicht in hinreichendem Maße aufgebracht werden können. Das abgelaufene Jahr stand im Zeichen einer scharfen Propaganda für Bekämpfung des Bauschwindels. Bis zu einem gewissen Grade mag die Entrüstung über die sogenannten „Bauschieber" gerechtfertigt sein, es wird jedoch auch hier zweifellos arg über das Ziel hinausgeschossen. Gar mancher solide Unternehmer, der infolge der oben erwähnten Schwierigkeiten einen Bau vor der Vollendung aufgeben mußte und selbst dabei schwere finanzielle Verluste erlitten hat, wird skrupellos den Bauschiebern zugezählt. Das praktische Ergebnis der vielen Verhandlungen usw. über den Bauschwindel wird vielleicht die Einführung des zweiten Teiles des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen sein. Damit würde die Hinterlegung eines Drittels der Baukosten zur Pflicht gemacht. Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß eine solche gesetzgeberische Maßnahme für die Bau- und Terraingesellschaften eine weitere recht beachtenswerte Begünstigung bedeuten würde. Die mittleren und kleineren Einzelunternehmer würden dann erst recht in eine kritische Lage kommen. In den letzten Jahren war die Unternehmungslust bei den Bau- und Terraingesellschaften außerordentlich rege. Neben Aktiengesellschaften mit zum Teil recht ansehnlichen Grundkapitalien wurden vor allem zahlreiche Gesellschaften m. b. H. gegründet. Die Form der letzteren wurde vielfach auch gewählt, um der Wertzuwachssteuer usw. zu entgehen. Infolgedessen zeigt sich ein ganz auffallendes Anwachsen von Gesellschaften m. b. H., die nur über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital von 20 000 ℳ verfügen. Besonders in Berlin und Vororten war eine starke Zunahme derartiger Neugründungen zu beobachten. Die Summe der Neueinlegungen belief sich bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. im Jahre 1911 auf 63,78 Mill. ℳ Das bedeutet gegen das Vorjahr eine Abnahme um 24,95 Mill. ℳ Von den Neueinlegungen im Jahre 1911 entfallen auf Kapitalserhöhungen 11,34 Mill. ℳ und auf Neugründungen 52,44 Mill. M. Es sind im ganzen 640 neue Bau- und Terraingesellschaften entstanden. Davon entfallen auf die Aktiengesellschaften 26 mit 15,87 Mill. ℳ Nominalkapital. Das gesamte Stammkapital der 614 neuen Gesellschaften m. b. H. belief sich auf 36,47 Mill. ℳ Nachstehende Zusammenstellung spiegelt die Bewegung der Neueinlegungen in den Jahren 1906 bis 1911 in Millionen Mark:

	Neugründungen	Kapitalserhöhungen	Summe der Neuinventierungen
1906	73,48	23,18	96,66
1907	42,10	25,53	67,63
1908	63,40	17,90	81,30
1909	64,81	12,32	77,13
1910	77,04	11,69	88,73
1911	52,44	11,34	63,78

In den Jahren 1906 bis 1911 sind 3030 neue Terrain- und Baugesellschaften gegründet worden. Davon entfallen auf Aktiengesellschaften 119 und auf Gesellschaften m. b. H. 2911. W. C.

Verschiedenes.

Für die Praxis.

Eisenbetondecken im Feuer. Der Zeitschrift „Beton und Eisen" entnehmen wir den folgenden Bericht über eine Brandprobe mit einer unsern gewöhnlichen Plattenbalkendecken durchaus ähnlichen Deckenkonstruktion „System Coignet". Die Decke bestand der Abbildung nach aus etwa 15 cm starken Platten und 37 cm hohen und 23 cm breiten Rippen ohne besonderen Feuerschutz. Der Versuch dauerte drei Stunden, während dem die Decke mit 1367 kg/qm belastet war. Nach 15 Minuten betrug die Wärme bereits 527 Grad, nach 1½ Stunde 843 Grad und am Schlusse des Versuchs 1004 Grad. Die geprüfte nutzbare Fläche war 31 qm groß, die Decke überspannte also etwa einen Raum von 5,00 . 6,00 qm. Es wird berichtet: „Bald nach Beginn des Versuches begann unter der Einwirkung des Feuers der Beton an der Unterseite abzuspringen; dies dauerte während der ganzen Dauer des Versuches an. Mit Beginn des Abspringens setzte auch eine Durchbiegung ein, die sich im Laufe der Probe auf 14,3 cm erhöhte; die bleibende Durchbiegung betrug schließlich 13,8 cm. Während der Bespritzung mit Wasser, die 2½ Minute währte, sprang der Beton, wo der Wasserstrahl unmittelbar anprallte, oft bis zu den Eiseneinlagen ab. Sonst blieb die gesamte Konstruktion unversehrt, abgesehen von einigen Rißbildungen an der Oberfläche, die man beim Abräumen der Lasten feststellte. Bemerkt sei noch, daß weder Feuer durch die Decke schlug, noch diese Wasser durchließ.

Verbands-, Vereins- usw.-Angelegenheiten.

Innungen und Innungsausschüsse in Preußen. Wie aus einer soeben erschienenen amtlichen Veröffentlichung des Ministeriums für Handel und Gewerbe ersichtlich ist, bestehen in Preußen gegenwärtig 5803 freie Innungen, 3005 Zwangsinnungen und 310 Innungsausschüsse. Interessant ist, daß im Laufe der letzten vier Jahre 59 Zwangsinnungen aufgelöst wurden, an deren Stelle 20 freie Innungen traten. Die meisten freien Innungen hat der Handwerkskammerbezirk Stettin aufzuweisen, nämlich 508; es folgen dann Berlin mit 481, Halle mit 431, Posen mit 421 freien Innungen. Die wenigsten freien Innungen (7) hat Sigmaringen. Von Zwangs-

innungen hat die höchste Zahl (254) der Handwerkskammerbezirk Düsseldorf aufzuweisen. Es folgen dann Frankfurt a. O. mit 249, Berlin mit 224, Breslau mit 175 Zwangsinnungen. Stettin hat neben den meisten freien Innungen auch die meisten Innungsausschüsse und zwar 83; weiterhin folgen dann Düsseldorf mit 23 und Berlin mit 19 Ausschüssen. Garnicht vorhanden sind Innungsausschüsse in den Handwerkskammerbezirken Bromberg, Posen, Stralsund und Sigmaringen.

Wettbewerb.

Augsburg. Zur Erlangung von Entwürfen für einen Saalbau im Anschluß an das an der Göggingerstraße gelegene Stadtgelände schreibt die Stadtgemeinde unter den in Deutschland ansässigen Architekten einen Wettbewerb mit Frist bis zum 15. Mai d. J. aus. Es ist ein erster Preis von 5000 ℳ, ein zweiter Preis von 3000 ℳ und ein dritter Preis von 2000 ℳ ausgesetzt. Die Zusammensetzung des Preisgerichtes wird später bekannt gemacht. Die Wettbewerbsunterlagen sind von dem Stadtbauamt Augsburg — Hochbauabteilung — gegen Einsendung von 5 ℳ zu beziehen.

Schulangelegenheiten.

Besuchsziffern der Technischen Hochschulen. Der Besuch in den nachstehend angeführten Technischen Hochschulen ist wie folgt festgestellt worden (vgl. „Ostd. Bau-Ztg." Nr. 103/4, 1911 u. Nr. 5, 1912):

	Studierende aller Abteil.	Architekten	Bauingen.	Hörer und Gastteiln.
Stuttgart . .	1130	198	190	365
Karlsruhe . .	1332	164	272	167
Braunschweig .	596	64	106	156

Rechtswesen.

Einseitige Maßnahmen der Organisationsmitglieder sind unzulässig. (Entscheidung Nr. 209 vom 5. Dezember 1911 des Zentralschiedsgerichts für das Baugewerbe.) Nach dem Tarifvertrag sind für alle Mitglieder, welche unter den Tarifvertrag fallen, alle einseitigen Maßnahmen, insbesondere auch schwarze Listen, Streiklisten, Streik- und Sperrnachrichten und Aufstellung von Streikposten unzulässig. Ist jedoch nach Entscheidung der örtlichen Tarifinstanzen festgestellt, daß einzelne Mitglieder der Organisationen tarifwidrig gehandelt haben, und beharren diese trotzdem im Tarifbruch, so stellen sich diese Mitglieder für die Dauer des Tarifbruches außerhalb des Vertrages und tritt gegen dieselben uneingeschränkte Handlungsfreiheit der Gegenorganisation ein. Gründe: In Freiberg i. S. wurden anläßlich von Differenzen mit Arbeitern vom Arbeitgeberverband sog. schwarze Listen ausgegeben. Das örtliche Schiedsgericht hat dies als Verstoß gegen §§ 4 und 6 des Hauptvertrages bezeichnet und daher für unzulässig erklärt. Das Zentralschiedsgericht schließt sich dieser Auffassung nebst Begründung vollinhaltlich an und ergänzt diese Entscheidung dahin, daß für alle Mitglieder, welche unter den Tarifvertrag fallen, alle einseitigen Maßnahmen, somit auch sogen. Streiklisten, Streik- und Sperrnachrichten, Aufstellung von Streikposten nach Maßgabe der §§ 4 und 6 Hauptvertrages unzulässig sind. Im Laufe der Verhandlungen wurde von Arbeitgeberseite die grundsätzliche Entscheidung beantragt, daß gegen tarifbrüchige Mitglieder der Organisationen ohne weiteres volle Handlungsfreiheit, somit auch die Herausgabe schwarzer Listen zulässig sei. Das Zentralschiedsgericht hält diesen Antrag im allgemeinen für begründet, da tarifbrüchige Mitglieder der Organisationen sich außerhalb des Vertrages stellen und gegen diese somit alle Zwangsmaßregeln der Gegenorganisation ohne Beschränkung auf räumliche Grenzen oder Betriebe gestattet sind; dies gilt insbesondere auch dann, wenn die tarifbrüchigen Arbeiter bereits ein anderweitiges Arbeitsverhältnis bei Mitgliedern der Arbeitgeberorganisation eingegangen sind. Anders ist es, wenn Arbeiter in einem tariflosen Lohngebiete streiken und in einem tariflichen Gebiete ein neues Arbeitsverhältnis begründet haben, da sie nicht tarifbrüchig sind und nunmehr unter dem Schutze des Tarifvertrages stehen.

Die Voraussetzung aber für die Zulässigkeit von einseitigen Maßnahmen muß die einwandsfreie Feststellung des behaupteten tarifwidrigen Vorgehens der Mitglieder der Organisationen sein; hierfür sind die örtlichen Tarifinstanzen allein geeignet und zuständig, da nur eine beschleunigte Erledigung unter tunlichster Abkürzung der für den Instanzenzug vorgesehenen Fristen einen Erfolg garantieren kann.

Bücherschau.

Zeitungs-Katalog für 1912 der Haasenstein und Vogler-Aktiengesellschaft.

Der Katalog ist diesesmal gegen früher äußerlich ganz verändert; anstatt in dem länglichen Format, erscheint er nunmehr in Groß-Quartformat. Im Inhalt ist der Notizkalender beibehalten worden. Ein Ortsregister, das ein sofortiges Auffinden der an den betreffenden Plätzen erscheinenden Tages-Zeitungen ermöglicht, sowie eine erweiterte, branchenweise Zusammenstellung der aufgeführten Fachzeitschriften schließen sich an.

Mitteilungen des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe der Prov. Posen.

Generalversammlung! Zu der am Mittwoch, den 31. Januar 1912, vormittags 11 Uhr in Stern's Festsälen zu Posen, Wilhelmstraße 1 stattfindenden

7. ordentlichen Generalversammlung

laden wir auch an dieser Stelle unsere Bundesmitglieder ergebenst ein und bitten um recht zahlreiches Erscheinen.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht über 1911.
2. Kassenbericht über 1911.
3. Entlastung des Kassenführers.
4. Entlastung des Gesamtvorstandes.
5. Bekanntgabe des neuen Vorstandes.
6. a) Aufstellung des Haushaltungsplanes für 1912.
   b) Festsetzung des Beitragsfußes für 1912.
7. Unsere Verträge bezüglich Kalk-Zement-Einkauf, Vorzugsprämien bei Abschluß von Versicherungen, Vertrag mit der „Ostdeutschen Bau-Zeitung".
8. Unser Wehrschatz und das Jahr 1913.
9. Kurze Berichterstattung der Unterverbände über ihre Tätigkeit im verflossenen Jahre. Refer.: Die Herren Vorsitzenden. (Die Jahresberichte sind schriftlich zu übergeben.)
10. Erledigung eingegangener Anträge.
11. Anträge für die ordentl. Generalversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe im März zu Posen.
12. Anträge aus der Versammlung.
13. Satzungsänderungen.

G. Kartmann, Vorsitzender. Dr. Adler, Syndikus.

Inhalt.

Anleitung zur Behandlung farbiger Fußböden in Wohnräumen. — Entwurf zu einer Sparkasse. — Baupolizei und Juristentum. — Die Bau- und Terraingesellschaften im Jahre 1911. — Verschiedenes

Abbildungen.

Blatt 29—31. Architekt Otto Hauer in Breslau: Kleinwohnungshäuser bei Nürnberg.
Blatt 32. Architekten Chr. Schneider und F. Meyer in Berlin: Entwurf zu einer Sparkasse.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just und Bauingenieur M. Preuß in Breslau. ◻ Verlag Paul Steinke in Breslau, Sandstraße 10.